

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 04.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 04.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062857

Publizierende Stelle
Stadt Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf

Bauprojekt: Im Trübacker 9, Dübendorf

Bauherrschaft:
GT Gehring + Trüb Bau AG
CHE-108.174.727
Seestrasse 42
8702 Zollikon

Projektverfasser:
Züst Gübeli Gambetti Architektur und Städtebau AG
CHE-115.559.311
Limmatstrasse 65
8005 Zürich

Angaben zum Projekt:
Ersatzneubau 2 Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Nr. 10672 und Neuanlage
öffentlicher Kinderspielplatz auf dem Grundstück Nr. 10895

Im Trübacker 9, 8600 Dübendorf

Grundstück-Nr.: 10672 und 10895, Zone: Wohnzone zweigeschossig (W2c),
Gewässerabstandslinie RR, Gewässerraum festgesetzt 6212.0 Chrebsschüsselibach
(zweite, um den Kinderspielplatz ergänzte Publikation)

Ort der Planauflage:
<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/duebendorf>

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids (§§ 314-316, 328d – 328f PBG).

Frist: 20 Tage